

Satzung des Vereins „Kulturförderung Germering“ Fassung vom 30. August 2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Kulturförderung Germering“. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Germering. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO.

(3) Unter den Begriffen Kunst und Kultur werden alle Formen von kreativer und konstruktiver Gestaltung von persönlichem Ausdruck und Zusammenleben verstanden.

(4) Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

a) Planung und Verwirklichung von kulturellen Projekten aller Art, insbesondere zu den Gegenständen

aa) Kunst, Bühne und Medien;

bb) Musik, Theater, Tanz;

cc) Malerei;

dd) Literatur;

ee) digitales Design;

ff) Kultur, Handwerk und Geschichte;

gg) kreatives Handwerk;

hh) Pflege von Alltagskultur und historischem Bewusstsein;

ii) Begegnung und Inklusion;

jj) interkultureller Austausch und Weiterbildung; oder

kk) kreative und selbstwertbewusste Gestaltung des Lebens mit Einschränkungen;

b) Förderung eines wertschätzenden Nebeneinanders und produktiven Miteinanders durch die Schaffung von Plattformen für Austausch und Begegnung;

c) Initiierung und Begleitung von Projekten, die gezielt Synergien nutzen, Ressourcen schonen und nachhaltige Lösungsansätze fördern;

d) Vernetzung von Wirtschaft, Raumeigentümern und Kulturschaffenden aller Sparten;

e) Kommunikation von Kulturprojekten und zentrales Sichtbarmachen des lokalen Kulturschaffens;

f) niedrigschwellige Angebote zur kulturellen Teilhabe und Mitwirkung, projektbezogene Unterstützung, Beratung und Kommunikation;

g) eigene gemeinnützige Mitgliederprojekte zum Zweck der Mittel- und Mitgliedererwerbung, insbesondere Workshops, Ausstellungen und Aufführungen;

h) Beratung zu Projekt- und Aktionsräumen, Leerständen und praktischer Umsetzung;

i) Archivierung und Sammlung.

§3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus Vereinsmitgliedern, den ordentlichen Mitgliedern (Mitglieder) und passiven Fördermitgliedern (Fördermitglieder).

(2) Mitglieder sind die aktiv am Vereinszweck mitwirkenden Mitglieder, die die inhaltliche und operative Verantwortung tragen.

(3) Fördermitglieder sind die den Verein ausschließlich finanziell und ideell fördernden Mitglieder, die von der operativen Vereinstätigkeit und innervereinsrechtlichen Willensbildung ausgeschlossen sind.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres und juristische Personen werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

(3) Die Aufnahme eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.

(4) Durch die Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

(5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist nicht mit einem Rechtsmittel angreifbar.

(6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§6 Mitgliedschaftsrechte minderjähriger Mitglieder

Minderjährige Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein;
- b) Ausschluss aus dem Verein;
- c) Tod; oder
- d) Verlust der Rechtsfähigkeit bei natürlichen und juristischen Personen.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen unabhängig vom Beendigungsgrund alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§8 Ausschluss aus dem Verein

(1) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere bei

- a) groben Verstößen gegen die Satzung oder Vereinsordnungen;
- b) schwerwiegender Schädigung der Vereinsinteressen; oder
- c) erheblichem Beitragsrückstand.

(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand ohne Unterscheidung nach Art der Mitgliedschaft oder Stellung des betroffenen Mitglieds im Verein. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von einem Monat zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu beschließen. Bei Stimmengleichheit wird dem Antrag auf Ausschluss stattgegeben.

(4) Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied mit Begründung in Textform mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit Zugang des Ausschlussbeschlusses beim betroffenen Mitglied wirksam.

(5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Die Berufung ist in Textform innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat hierzu unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag zu entscheiden. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§9 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe, Fälligkeit, Beitragseinzug und weitere Modalitäten regelt die Beitragsordnung.

(2) Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.

(3) Der Vorstand kann Beiträge in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Ratenzahlungen zulassen. Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die wirtschaftliche oder soziale Situation eines Mitglieds eine Beitragspflicht unzumutbar erscheinen lässt.

(4) Der Verein finanziert sich darüber hinaus durch Förderbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten.

§10 Fördermitgliedschaft

(1) Für Fördermitglieder gelten §§ 5, 7, 8 und 9 entsprechend, mit der Maßgabe, dass

- a) nur volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen Fördermitglied werden können; und
- b) die Berufungsmöglichkeit nach § 8 Absatz 5 Satz 1 bis 5 nicht besteht.

(2) Bei Änderungen der Beiträge für die Fördermitgliedschaft können die Fördermitglieder ohne Einhaltung der Frist nach § 7 Abs. 2 der Satzung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein austreten.

(3) Fördermitglieder sind von der Willensbildung des Vereins, insbesondere vom Stimmrecht und von der Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan, ausgeschlossen.

(4) Der Vorstand unterrichtet die Fördermitglieder regelmäßig über die Vereinstätigkeit und kann sie nach eigenem Ermessen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung einladen.

§11 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand; und
- c) der Beirat.

§12 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegen alle Aufgaben, es sei denn, diese sind ausdrücklich laut dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Beratung und Festlegung von Grundsätzen der Vereinspolitik;

- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;

- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;

- d) Entlastung des Vorstandes;

- e) Wahl und Abberufung der Beiratsmitglieder, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;

- f) Festsetzung der Beitragsordnung;

- g) Änderung der Satzung und des Vereinszwecks;

- h) Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins; und

- i) Beauftragung einer sachkundigen Person zur Prüfung der Berichte oder der Jahresrechnung.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und kann in Präsenz, im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuelle Versammlung) oder in einer Kombination beider Formen (hybride Versammlung) abgehalten werden. Die Art der Durchführung legt der Vorstand bei Einberufung fest. Die Durchführung virtueller oder hybrider Versammlungen richtet sich nach § 15.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Kalendertagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Der Tag der Mitgliederversammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurde.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Kalendertage vor dem angesetzten Termin beim Vorstand in Textform die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen werden oder die zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszwecks, eine Auflösung oder Fusion des Vereins sowie eine Abberufung des Vorstandes oder Beirats zum Gegenstand haben. Die Ergänzung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

(4) Der Vorstand lädt auch Beiratsmitglieder, die nicht Mitglied des Vereins sind, entsprechend Absatz 2 zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ein. Ein Verstoß gegen Satz 1 berührt die Wirksamkeit der Mitgliederversammlung und der dort gefassten Beschlüsse nicht, es sei denn, das Beiratsmitglied wurde vorsätzlich nicht eingeladen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

(2) Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Versammlung den Protokollführer.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse nach Absatz 8 ist die Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Beschlussfassung. Auf Antrag eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung über eine andere Art der Beschlussfassung.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt entweder:

a) offen per Handzeichen oder im Wege der elektronischen Kommunikation unter Angabe des Namens und der E-Mail-Adresse jedes abstimmenden Mitgliedes; oder

b) geheim im Wege einer geeigneten physischen oder elektronischen Kommunikation.

(6) Für virtuelle und hybride Versammlungen nach § 13 Absatz 1 Variante 2 und 3 gelten die besonderen Regelungen des § 15 Absatz 1 und 2.

(7) Soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich anderweitig bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

(8) Für folgende Beschlussfassungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a) zur Änderung der Satzung;
- b) zur Änderung des Vereinszwecks; oder
- c) zur Auflösung oder Fusion des Vereins.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(10) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich und nicht übertragbar ausgeübt werden kann.

(11) Mitglieder sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar sind nur natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

(12) Wahlen werden grundsätzlich für jedes Amt gesondert vorgenommen. Auf Vorschlag des Versammlungsleiters oder eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung beschließen, mehrere Ämter im Wege einer Gesamtwahl zusammengefasst zu wählen.

(13) Zur Durchführung der Wahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Wahlausschuss aus mindestens zwei Mitgliedern. Diese dürfen selbst nicht für ein Amt kandidieren.

(14) Nach erfolgter Abstimmung ist das Wahlergebnis bekannt zu geben und die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Für den Fall, dass ein Gewählter die Wahl nicht annimmt, wird die Wahl wiederholt.

§ 15 Durchführung virtueller und hybrider Versammlungen

(1) Findet die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung (§ 13 Absatz 1 Variante 2) oder als hybride Versammlung (§ 13 Absatz 1 Variante 3) statt, so stellt der Vorstand sicher, dass die Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(2) Der Vorstand stellt hierfür den Zugang zu einem digitalen Konferenzsystem sowie zu einem digitalen Abstimmungssystem zur Verfügung. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die teilnehmenden Mitglieder:

- a) den gesamten Versammlungsverlauf einschließlich Redebeiträge und der Mitgliederversammlung vorgelegte Unterlagen akustisch und visuell in Echtzeit verfolgen können;

b) ihr Rede-, Frage- und Antragsrecht durch Wortmeldungen mithilfe von Audio-, Video- oder Textfunktion ausüben können; und

c) ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation sowohl offen als auch, sofern notwendig, geheim wahrnehmen können.

(3) Die für die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation erforderlichen Zugangsdaten und technischen Hinweise werden den Mitgliedern spätestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung in Textform vom Vorstand mitgeteilt. Soweit diese bereits in einer Versammlungsordnung nach Absatz 5 geregelt sind, genügt ein Verweis auf diese.

(4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind.

(5) Der Vorstand kann die näheren Einzelheiten zur technischen Durchführung und verfahrenstechnischen Ausgestaltung der virtuellen Versammlung und hybriden Versammlung in einer Versammlungsordnung regeln. Diese Versammlungsordnung darf Mitgliedschaftsrechte, insbesondere aus Absatz 2, nicht einschränken.

§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn

a) das Interesse des Vereins es erfordert;

b) der Beirat es nach § 23 Absatz 5 verlangt; oder

c) mindestens ein Fünftel der Mitglieder in Textform einen begründeten Antrag an den Vorstand richten.

§17 Vorstand

(1) Den Vorstand i.S.d. § 26 BGB bilden

a) der Vorsitzende;

b) der stellvertretende Vorsitzende, der den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vertritt;

c) der Kassenwart; und

d) der Schriftführer.

(2) Aufgabe des Vorstandes ist die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

c) Vorlage des Tätigkeitsberichts sowie des Finanzberichts;

d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;

e) Entwicklung der langfristigen Strategie des Vereins;

f) Verwaltung und Verwendung der Mittel des Vereins;

g) Vorschlag der Beitragsordnung sowie Entscheidungen zu Beitragserleichterungen;

h) Entscheidung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung; und

i) Zusammenarbeit mit dem Beirat.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des §181 Alternative 1 und 2 BGB befreit werden.

(4) Der Vorstand arbeitet kollegial und im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Er tagt mindestens einmal im Quartal. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

(5) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Es gilt § 14 Absatz 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein, die natürliche Personen sind. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Ungeachtet dessen bleibt der Vorstand auch nach Ablauf der Amtszeit oder Beendigung der Mitgliedschaft im Amt, bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.

(7) Bei längerer befristeter Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand gemeinsam ein Mitglied als dessen Vertreter benennen und mit der Wahrnehmung

von dessen Aufgaben betrauen. Das Mitglied erhält die zur Wahrnehmung der Aufgaben notwendigen Vollmachten.

§18 Wahl des Vorstandes

(1) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch geheime Wahl durch die Mitgliederversammlung.

(2) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(3) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, verlängert sich jedoch bis zur Wahl des nachfolgenden Vorstands. Die Wiederwahl ist zweimal zulässig.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode vorzeitig aus, hat der Vorstand den Beirat hierüber unverzüglich zu unterrichten und die Wahl einer Ersatzbesetzung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Diese ist innerhalb eines Jahres einzuberufen. Der Vorstand wird ermächtigt, bis zur Wahl ein Ersatzmitglied kommissarisch zu bestellen.

(5) Wird kein Nachfolger für eine Position des Vorstandes gefunden, kann das Amt am Tag der Mitgliederversammlung durch das Vorstandsmitglied niedergelegt werden. In diesem Fall bleibt das Amt bis zur nächsten Wahl vakant.

(6) Vorstandsmitglieder können abberufen werden. Die Abberufung aus dem Vorstand kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere bei

a) wiederholtem Versäumen von Sitzungen oder mangelnder Wahrnehmung der eigenen Aufgaben ohne triftigen Grund;

b) Verhaltensweisen, die dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schaden oder die Zusammenarbeit erheblich beeinträchtigen; oder

c) sonstige außerordentliche Gründe, die an der ordnungsgemäßen Weiterführung der Tätigkeit durch das betroffene Vorstandsmitglied zweifeln lassen.

(7) Über die Abberufung entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Es gilt im Übrigen das Verfahren von §8 Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§19 Haushaltsführung und Finanzverantwortung

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Haushalts- und Finanzführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsvorstandes anzuwenden und die

Verwendung der Mittel so zu planen und zu koordinieren, dass die Finanzierungsgrundlage des Vereins nicht gefährdet wird.

(2) Der Kassenwart ist verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen und zum Ende des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung zu erstellen.

(3) Der Verein kann Rücklagen bilden, soweit dies zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks oder zur nachhaltigen Sicherung der Finanzierung erforderlich ist.

§20 Rechenschaftslegung

(1) Der Vorstand legt dem Beirat und der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie einen Finanzbericht einschließlich der Jahresrechnung vor. Der Beirat legt der Mitgliederversammlung hierzu seine Stellungnahme vor.

(2) Der Tätigkeitsbericht gibt einen Überblick über die wesentlichen Aktivitäten und Entwicklungen des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr, insbesondere über durchgeführte Projekte, die Mitgliederentwicklung sowie den Stand und die Weiterentwicklung der langfristigen Strategie des Vereins.

(3) Der Finanzbericht erläutert die Jahresrechnung sowie die wesentlichen Entwicklungen der Vereinsfinanzen im abgelaufenen Geschäftsjahr, insbesondere nennenswerte Abweichungen von der Haushalts- und Beitragsplanung, sowie die Finanzplanung für das folgende Geschäftsjahr.

(4) Die Mitgliederversammlung kann zur Prüfung der Berichte, der Jahresrechnung oder besonderer Vorgänge eine sachkundige Person beauftragen.

§21 Beirat

(1) Den Beirat bilden mindestens 3 natürliche Personen.

(2) Aufgabe des Beirats ist es, den Verein bei grundlegenden Entscheidungen zu beraten und die Geschäftsführung des Vorstandes zu begleiten. Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Begleitung des Vorstandes bei Fragen der strategischen Entwicklung;

b) Beratung des Vorstandes hinsichtlich der Mittelverwendung;

c) fachliche Beurteilung und Evaluierung von Projekten;

d) Vernetzung mit Akteuren aus Kunst und Kultur, Wirtschaft, Wissenschaft, Politik, sozialen Einrichtungen und Vereinen, insbesondere aus Germering;

e) Unterstützung bei der Gewinnung von neuen Sponsoren, Fördermitgliedern und Mitgliedern; und

f) Stellungnahme zu den Berichten des Vorstands, insbesondere zum Tätigkeitsbericht.

(3) Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

(4) Der Beirat arbeitet kollegial und im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Er tagt mindestens einmal halbjährlich. Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

(5) Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Es gilt § 14 Absatz 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Dem Beirat können auch Nichtmitglieder angehören. Der Beirat bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Beirat durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.

(7) Es gilt § 17 Absatz 7 entsprechend.

§22 Wahl des Beirats

(1) Die Bestellung der Beiratsmitglieder erfolgt durch geheime Wahl durch die Mitgliederversammlung.

(2) Der Beirat wählt aus seinen Reihen einen Beiratsvorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vertritt.

(3) Beiratsmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

(4) Im Übrigen gelten § 18 Absatz 2 bis 6 entsprechend.

(5) Über die Abberufung entscheiden auf Antrag der Vorstand und der Beirat in einer gemeinsamen Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder und Beiratsmitglieder. Zur Antragstellung ist jedes Beiratsmitglied und Vorstandsmitglied berechtigt. Es gilt im Übrigen das Verfahren von § 8 Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§23 Zusammenarbeit von Vorstand und Beirat

(1) Vorstand und Beirat arbeiten vertrauensvoll zusammen.

(2) Der Beirat hat den Vorstand zu jeder seiner Sitzungen einzuladen. Vorstandsmitglieder können an Beiratssitzungen teilnehmen und sich an der Diskussion beteiligen, haben jedoch kein Stimmrecht. Betrifft die Sitzung eine Angelegenheit, die den Vorstand unmittelbar berührt, oder ist sie aus anderen Gründen vertraulich zu behandeln, kann der Beirat abweichend eine Sitzung ohne Einladung des Vorstands durchführen. Der Beirat unterrichtet den Vorstand unverzüglich nach der Durchführung einer solchen Sitzung.

(3) Der Vorstand kann vom Beirat mit Begründung die Einberufung einer außerordentlichen Beiratssitzung verlangen.

(4) Der Vorstand unterrichtet den Beirat außerhalb der Sitzungen über wesentliche Entwicklungen und Vorhaben, soweit dies für die Beratungsaufgabe des Beirats von Bedeutung ist.

(5) Der Beirat kann vom Vorstand mit Begründung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

(6) Entscheidet der Vorstand in einer wesentlichen Angelegenheit abweichend von einer Empfehlung des Beirats, unterrichtet er hierüber die Mitgliederversammlung, etwa im Tätigkeitsbericht.

(7) Der Beirat kann für seine Stellungnahme die Berichte des Vorstands prüfen und hierzu vom Vorstand ergänzende Auskünfte zur Geschäftsführung einholen.

§24 Vergütung und Aufwendersatz

(1) Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich und grundsätzlich unentgeltlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Vereins- und Organämter können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung entscheiden der Vorstand und der Beirat in einer gemeinsamen Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder und Beiratsmitglieder. Bei der Entscheidung sind insbesondere strategische Erwägungen des Vereins berücksichtigen. Der Beschluss bedarf der abschließenden Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

(3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden kann.

§25 Neutralitätsgebot

(1) Mitglieder sind über § 34 BGB hinaus von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen und haben kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung ihnen selbst, ihren Angehörigen, ihnen anderweitig eng verbundenen Personen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person oder Organisation einen unmittelbaren oder mittelbaren rechtlichen, wirtschaftlichen oder ideellen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Dies umfasst neben der Vornahme von Rechtsgeschäften mit dem Verein oder der Erledigung von Rechtsstreitigkeiten insbesondere:

a) Beschlussfassungen über die eigene Vergütung;

b) Gewährung von Aufwandsentschädigungen; oder

c) die Vergabe von Vereinsmitteln zugunsten des Mitglieds oder der zuvor genannten Personen.

(3) Im Sinne der §§ 25 bis 27 stehen Personen, die als Organmitglied tätig sind, ohne Mitglied des Vereins zu sein, den Mitgliedern gleich.

§26 Anzeige von Interessenkonflikten

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bestehende oder mögliche Interessenkonflikte unaufgefordert und rechtzeitig vor der Beratung und Beschlussfassung einer Sache im jeweiligen Vereinsorgan anzuzeigen. Eine Angabe der Gründe ist hierfür nicht erforderlich. Die Anzeige sowie der weitere Verfahrensgang nach dieser Vorschrift sind zu protokollieren.

(2) Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der Interessenkonflikt den übrigen Mitgliedern des jeweiligen Vereinsorgans bereits bekannt ist. Im Zweifel hat die Anzeige zu erfolgen.

(3) Mitglieder, die als Organmitglied an der Mitgliederversammlung teilnehmen, nehmen die Anzeige gegenüber dem Versammlungsleiter vor. Die Anzeigepflicht entfällt,

wenn sie der Mitgliederversammlung, die über die betroffene Sache beschließt, fernbleiben.

(4) Die betroffenen Mitglieder können einen Antrag auf Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung der vom Interessenkonflikt berührten Sache stellen, sofern diese nicht überwiegend finanzielle oder wirtschaftliche Angelegenheiten zum Gegenstand hat. Der Antrag ist mit Begründung an das betroffene Vereinsorgan zu richten. Die Begründung hat auch die Gründe des Interessenkonflikts offenzulegen. Das jeweilige Vereinsorgan entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die betroffenen Mitglieder sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

§27 Prüfung und Zuständigkeit bei Interessenkonflikten

(1) Bei begründetem Verdacht auf einen nicht angezeigten Interessenkonflikt ist jedes Mitglied, auch außerhalb des jeweiligen Organs, berechtigt, einen Antrag auf Prüfung zu stellen, ob ein solcher vorliegt. Der Antrag ist mit Begründung an das Vereinsorgan zu richten, in dem der

Interessenkonflikt vermutet wird. Die betroffenen Mitglieder sind verpflichtet, alle für die Beurteilung relevanten Tatsachen offenzulegen und Stellung zu nehmen. Das jeweilige Vereinsorgan entscheidet über das Vorliegen eines Interessenkonflikts durch Beschluss. Die betroffenen Mitglieder sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Wird das Vorliegen eines Interessenkonflikts festgestellt, finden § 25 Absatz 1 und § 26 Absatz 4 Anwendung.

(2) Betrifft ein Antrag nach §§ 26 oder 27 Mitglieder, die als Organmitglied an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ist der Antrag mit Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag; die weiteren Verfahrensregeln bleiben unberührt.

(3) Besteht der begründete Verdacht, dass eine Mehrheit der Mitglieder des nach §§ 26 oder 27 zuständigen Vereinsorgans von demselben oder einem gleichgelagerten Interessenkonflikt betroffen oder aus sonstigen Gründen an einer unbefangenen Entscheidung gehindert ist, ist der Antrag mit dieser Begründung an den Vorstand zu richten, der ihn der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen hat. Der Vorstand hat hierzu unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Ein unter Verstoß gegen die §§ 25 bis 27 gefasster Beschluss ist anfechtbar. Die Anfechtung ist schriftlich und innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung von dem Verstoß gegenüber dem Verein zu erklären.

§28 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator in entsprechender Anwendung der Vertretungsregelung in § 17 Absatz 3, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Germering, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte die Stadt Germering im Einzelfall nicht begünstigt werden können, fällt es an eine andere von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft mit gleicher Zweckbindung.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§29 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Rechte und Pflichten aller Beteiligten ist Germering.

(2) Die in dieser Satzung verwendete Definition der „Textform“ entspricht der Definition in § 126b BGB.

§30 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 30. August 2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Postadresse: Stadt Germering, Rathausplatz

Germering, den 30.08.2026